



Gemeinde Obersulm

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für Betreuungsangebote an den Obersulmer Grundschulen
und für die zentrale Ferienbetreuung**

**vom 16.05.2011
in der Fassung vom 13.01.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm hat am 16.05.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Obersulmer Grundschulen und für die zentrale Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- 1) Trägerin der Betreuungsangebote an den Obersulmer Grundschulen sowie für die zentrale Ferienbetreuung ist die Gemeinde Obersulm.
- 2) Die Gruppenszahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und werden von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2 Betreuungsinhalt

- 1) Die Kinder werden an den Schultagen vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien entsprechend dem pädagogischen Konzept der Betreuungseinrichtung betreut.
- 2) Das Betreuungsangebot richtet sich hauptsächlich an die Eltern und Alleinerziehende, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

§ 3 Benutzerkreis

- 1) Grundsätzlich richtet sich das Betreuungsangebot an einer Grundschule an die Kinder, die in der jeweiligen Grundschule eingeschult sind.
- 2) Die zentrale Ferienbetreuung an der Michael-Beheim-Schule richtet sich an alle Kinder, die eine Obersulmer Grundschule sowie die Klassenstufe 1-4 der Käthe-Kollwitz-Schule besuchen. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Obersulmer Kinder, die eine Grundschule außerhalb von Obersulm besuchen, aufgenommen werden.
- 3) Vorschulkinder, die eine Obersulmer Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Übergangszeit zwischen Kindergarten und Schule in den Sommerferien in die zentrale Ferienbetreuung aufgenommen werden.
- 4) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf können in die Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten

Folgende Betreuungsmöglichkeiten werden angeboten:

- a) Kernzeitenbetreuung an allen Obersulmer Grundschulen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr vor und nach dem Unterricht,
- b) Halbtagesbetreuung an allen Obersulmer Grundschulen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr vor und nach dem Unterricht,
- c) Ganztagesbetreuung an allen Obersulmer Grundschulen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr vor und nach dem Unterricht,
- d) zentrale Ferienbetreuung an der Michael-Beheim-Schule in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Regelung ab den Sommerferien (31.07.2025):
- d) zentrale Ferienbetreuung an der Michael-Beheim-Schule in der Zeit von 7.00 Uhr bis **16.00 Uhr**

§ 5 Kernzeitenbetreuung

- 1) Die Kernzeitenbetreuung an den Obersulmer Grundschulen erfolgt an den Schultagen nach Bedarf vor dem Unterricht von 7.30 Uhr bis Ende 1. Schulstunde und nach dem Unterricht ab der 6. Schulstunde bis 13.30 Uhr.
- 2) Die Kernzeitenbetreuung kann tageweise gebucht werden.
- 3) Bei einer Festanmeldung zur Kernzeitenbetreuung beinhaltet der monatliche Elternbeitrag nicht die Ferienbetreuung. Für den Monat August wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Ferienbetreuung wird über einen Tagessatz abgerechnet.

§ 6 Halbtagesbetreuung, Ganztagesbetreuung

- 1) An den Obersulmer Grundschulen besteht an den Schultagen neben der Kernzeitenbetreuung ein erweitertes Betreuungsangebot:
 - a) Die Halbtagesbetreuung erfolgt nach Bedarf vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis Ende 1. Schulstunde und nach dem Unterricht ab der 6. Schulstunde bis 14.00 Uhr,
 - b) die Ganztagesbetreuung erfolgt nach Bedarf vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis Ende 1. Schulstunde und nach dem Unterricht ab der 6. Schulstunde bis 17.00 Uhr.
- 2) Bei der Halbtagesbetreuung besteht die Möglichkeit, am Mittagessen teilzunehmen. Bei der Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 3) Sowohl die Halbtagesbetreuung als auch die Ganztagesbetreuung kann tageweise gebucht werden.
- 4) Bei einer Festanmeldung zur Halbtages- und Ganztagesbetreuung beinhaltet der monatliche Elternbeitrag nicht die Ferienbetreuung. Für den Monat August wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Ferienbetreuung wird über einen Tagessatz abgerechnet.

§ 7 Ferienbetreuung

- 1) An der Michael-Beheim-Schule wird in den Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien die zentrale Ferienbetreuung angeboten. **An den schulfreien Brückentagen (auch am Brückentag in den Pfingstferien) findet keine Ferienbetreuung statt.**

2) Für Schulkinder können in der Ferienbetreuung folgende Betreuungsformen gebucht werden:

- a) Kernzeitenbetreuung: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
- b) Halbtagesbetreuung: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- c) Ganztagesbetreuung: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Regelung ab den Sommerferien 2025 (31.07.2025)

c) Ganztagesbetreuung: 7.00 Uhr bis **16.00 Uhr**

Keine Ganztagesbetreuung in der 3. und 4. Sommerferienwoche

- 3) Bei der Halbtagesbetreuung besteht die Möglichkeit, am Mittagessen teilzunehmen. Bei der Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 4) Für die Ferienbetreuung wird je Betreuungstag ein Tagessatz entsprechend der gebuchten Betreuungsform erhoben.
- 5) Kinder, die an Schultagen die Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen, können auch in den Ferien betreut werden.
- 6) Vorschulkinder, die eine Obersulmer Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Übergangszeit zwischen Kindergarten und Schule in den Sommerferien die Kernzeitenbetreuung sowie die Halbtagesbetreuung in Anspruch nehmen.
Es wird je Betreuungstag ein Tagessatz entsprechend der gebuchten Betreuungsform erhoben.

§ 8 Notfallplatz

Bei einem plötzlich eintretenden Betreuungsbedarf kann ein Notfallplatz als vorübergehende und kurzfristige Betreuungsmöglichkeit gebucht werden. Pro Einrichtungsguppe stehen 2 Notfallplätze zusätzlich zu den regulären Betreuungsplätzen zur Verfügung. Soweit freie Plätze vorhanden sind, ist eine Aufnahme kurzfristig und auch im laufenden Monat möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Notfallplatz muss für mind. 3 Tage und kann höchstens für 4 Wochen gebucht werden. Es wird je Buchungstag ein Tagessatz entsprechend der gebuchten Betreuungsform erhoben.

§ 9 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- 1) Die Aufnahme in das jeweilige Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 2) Eine Anmeldung zur Betreuung an Schultagen ist im laufenden Schuljahr möglich.
- 3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Der Aufnahmetermin findet in Absprache mit der Leitung der Betreuungseinrichtung statt.
- 4) Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung erhalten die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor den Ferien ein Anmeldeformular zugesandt, mit dem sie das Kind tageweise unter Angabe der Betreuungsform verbindlich unter Einhaltung einer Anmeldefrist anmelden können.
- 5) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern und berufstätigen Alleinerziehenden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Änderung, Kündigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2) Eine Änderung der Betreuungszeit ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich, wenn entsprechende Plätze frei sind.
- 3) Der Träger der Betreuungseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fernbleiben eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) bei fehlender Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und den jeweils verantwortlichen Betreuungskräften
- e) bei sehr unregelmäßigem Besuch der Betreuungseinrichtung
- f) wenn das Kind besonderer Unterstützung bedarf, welche die Einrichtung nicht leisten kann

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Fehlen, Regelung in Krankheitsfällen, medizinische Notfälle

- 1) Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert ist.
- 2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des Merkblattes zum IfSG.
- 3) Das IfSG bestimmt u.a. dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut und Darm) das Betreuungspersonal umgehend informiert werden muss, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung des Kindes ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die eine weitere Ansteckung ausschließt, verlangen.
- 5) Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 12 Aufsicht und Haftung

- 1) Während der vereinbarten Betreuungszeit der Betreuungseinrichtung sind die eingesetzten Betreuungskräfte für die angemeldeten und ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

- 3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine Betreuungskraft in der Betreuungseinrichtung. Sie endet mit Entlassen des Kindes aus den Räumen der Einrichtung unmittelbar nach Ende der festgelegten Betreuungszeit.
- 4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Abweichungen von den vereinbarten Betreuungszeiten den Betreuungskräften verlässlich mitzuteilen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

§ 13 Versicherung

- 1) Die betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks gesetzlich unfallversichert.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Eine Haftung des Schulträgers und der Schule über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus ist ausgeschlossen.

§ 14 Betreuungsentgelt

- 1) Für den Besuch der Betreuungsangebote an den Obersulmer Schulen und der zentralen Ferienbetreuung wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgelts/ Essenbeitrags richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.
- 2) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsangebote dar und ist somit auch bei Unterbrechungen der Betreuung durch Schulferien, bei vorübergehender Schließung, bei Fehlzeiten durch Krankheit und Fernbleiben des Schülers oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Der Monat August ist bei einer Festanmeldung zur Betreuung an den Schultagen beitragsfrei.
- 3) Der Elternbeitrag wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Fall einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Der monatliche Beitrag entsteht zu Beginn eines Monats und wird am 1. zur Zahlung fällig. Die Bezahlung des Elternbeitrags erfolgt mittels Bankinzug. Hierzu ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- 4) Kosten für Fahrt- und Eintrittsgelder bei Ausflügen und anderen Aktivitäten der Einrichtung sind im Entgelt nicht enthalten und müssen gesondert entrichtet werden.
- 5) Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens wird neben dem Elternbeitrag ein zusätzliches Essensgeld erhoben. Die Abbuchung der Kosten für das Mittagessen erfolgt nachträglich nach den von den Betreuungskräften geführten Essenslisten.
- 6) Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- 7) Das Betreuungsentgelt wird zu jedem Schuljahr auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände für die Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben.

§ 15 Entgelthöhe Betreuungsentgelt Schuljahr 2024/25

1) Betreuung an den Schultagen (ab 01.09.2024)

a) Kernzeitenbetreuung 7.30 - 13.30 Uhr

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	monatl. Beitragssätze pro Kind (11 Monate/Jahr)				
	Anzahl der Betreuungstage				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
für das 1. Kind	14,80 €	28,12 €	41,44 €	54,76 €	59,20 €
für das 2. Kind	11,10 €	21,09 €	31,08 €	41,07 €	44,40 €
für das 3. Kind	7,40 €	14,06 €	20,72 €	27,38 €	29,60 €
ab dem 4. Kind	3,70 €	7,03 €	10,36 €	13,69 €	14,80 €

b) Halbtagesbetreuung 7.00 - 14.00 Uhr

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	monatl. Beitragssätze pro Kind (11 Monate/Jahr)				
	Anzahl der Betreuungstage				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
für das 1. Kind	22,20 €	42,18 €	62,16 €	82,14 €	88,80 €
für das 2. Kind	16,65 €	31,64 €	46,62 €	61,61 €	66,60 €
für das 3. Kind	11,10 €	21,09 €	31,08 €	41,07 €	44,40 €
ab dem 4. Kind	5,55 €	10,55 €	15,54 €	20,54 €	22,20 €

c) Ganztagesbetreuung 7.00 - 17.00 Uhr

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	monatl. Beitragssätze pro Kind (11 Monate/Jahr)				
	Anzahl der Betreuungstage				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
für das 1. Kind	44,40 €	84,36 €	124,32 €	164,28 €	177,60 €
für das 2. Kind	33,30 €	63,27 €	93,24 €	123,21 €	133,20 €
für das 3. Kind	22,20 €	42,18 €	62,16 €	82,14 €	88,80 €
ab dem 4. Kind	11,10 €	21,09 €	31,08 €	41,07 €	44,40 €

d) Tagessatz für Notfallplatz

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	Tagessätze		
	Kernzeitenbetreuung	Halbtagesbetreuung	Ganztagesbetreuung
für das 1. Kind	4,66 €	6,99 €	13,98 €
für das 2. Kind	3,50 €	5,24 €	10,49 €
für das 3. Kind	2,33 €	3,50 €	6,99 €
ab dem 4. Kind	1,17 €	1,75 €	3,50 €

2) Ferienbetreuung (ab 09.09.2024) und mit Änderung des Tagessatzes in den Sommerferien 2025

a) Tagessatz für GTB-Kinder (für fest angemeldete Kinder in der GTB-Betreuung) und Vorschulkinder

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	Tagessätze / *reduzierter Tagessatz für Sommerferienbetreuung 2025		
	Kernzeitenbetreuung	Halbtagesbetreuung	Ganztagesbetreuung
für das 1. Kind	9,78 €	11,41 €	16,30 € / 14,67 €*
für das 2. Kind	7,34 €	8,56 €	12,23 € / 11,00 €*
für das 3. Kind	4,89 €	5,71 €	8,15 € / 7,34 €*
ab dem 4. Kind	2,45 €	2,85 €	4,08 € / 3,67 €*

b) Tagessatz für nicht GTB-Kinder (Schulkinder, die nur die Ferienbetreuung besuchen)

Anzahl der Kinder einer Familie in der Schulkindbetreuung	Tagessätze / *reduzierter Tagessatz für die Sommerferienbetreuung 2025		
	Kernzeitenbetreuung	Halbtagesbetreuung	Ganztagesbetreuung
für das 1. Kind	13,98 €	16,31 €	23,30 € / 20,97 €*
für das 2. Kind	10,49 €	12,23 €	17,48 € / 15,73 €*
für das 3. Kind	6,99 €	8,16 €	11,65 € / 10,49 €*
ab dem 4. Kind	3,50 €	4,08 €	5,83 € / 5,24 €*

3) Mittagessen: 4,25 EUR pro Essen (ab 09.09.2024)

Mittagessen 4,50 EUR pro Essen (ab 14.09.2026)

§ 16 Datenerhebung

Die Gemeinde Obersulm als Träger der Betreuungseinrichtung ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die notwendigen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 17 Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 12.09.2011 in Kraft und gilt für alle ab dem Schuljahr 2011/12 geschlossenen Betreuungsverträge.

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.06.2012 (§14 Abs. 3) tritt am 10.09.2012 in Kraft.

Die 2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2017 (§14 Abs. 1 u. 2) tritt ab dem Schuljahr 2017/18 in Kraft.

Die 3. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2018 (§ 4 und § 6 Abs. 1 – Einführung der Halbtages- und Ganztagesbetreuung an der Grundschule Eschenau und an der Michael-Beheim-Grundschule) tritt ab dem Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Die 4. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2022 (Änderung der Entgeltstruktur) tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Die 5. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 (§15 Abs.3 Erhöhung Essenspreis Mittagessen) tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Die 6. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2024 (§15 Abs.3 Erhöhung Essenspreis Mittagessen) tritt ab dem 09.09.2024 in Kraft.

Die 7. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2025 (Anpassung der Ferienbetreuungszeiten §4; §7 und §15 Abs.2) tritt ab den Sommerferien 2025 (ab 31.07.2025) in Kraft.